

Statuten trail-maniacs Trailrunning Community und Verein

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "trail-maniacs" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aeschi bei Spiez. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein trail-maniacs hat sich der Förderung und Verbreitung des Laufsports abseits asphaltierter Strassen und Wege in der Schweiz verschrieben, dem sogenannten "Trailrunning". Er bietet seinen Mitgliedern (genannt: Crew) und Nichtmitgliedern (genannt: Friends) eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zum Kennenlernen von Gleichgesinnten.

Durch die angebotenen Trainings, Events und Reisen, sowie die Wettkampfteilnahmen seiner Mitglieder, leistet er einen Beitrag zur Förderung des Breiten- und Leistungssports. Der Verein pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Angebot von Trainings und Trailtreffs zur Förderung des Breiten- und Leistungssports.
- b) Organisation von Veranstaltungen wie Trainingslagern, Trailrunningausflügen, Trailrunningcamps, Workshops, Vorträgen, Seminaren, Wettkämpfen, etc. zur Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft seiner Mitglieder und der Friends, sowie zur Förderung und Verbreitung des Trailrunningsports in der Schweiz.
- c) Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen im Bereich Trailrunning und Berglauf.
- d) Auf- und Ausbau von Partnerschaften, Sponsoren und Vernetzung mit anderen Communities und Vereinen im Trailrunningsport.
- e) Medienarbeit und on- und offline Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vereins, seiner Mitglieder und der Friends. Betreiben der Social Media Kanäle, des Newsletters und der Vereinshomepage.

Der Verein gliedert sich in regionale Crews, die durch eine*n Crew-Chef*in geleitet werden. Die Crew-Chefs führen regelmässige Trailtreffs durch.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich im ersten Quartal des neuen Jahres zu entrichten.

4 Mitgliedschaft und Friends

Crew-Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Crew-Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, unter Vorbehalt der jeweiligen Ausschreibung, teilzunehmen. Crew-Mitglieder sind in Absprache mit dem Vorstand berechtigt Zusatzveranstaltungen unter den Namen trail-maniacs für die Crew-Mitglieder zu organisieren und durchzuführen.

Der Verein führt eine unverbindliche Friends-Liste. Friends können natürliche und juristische Personen sein. Friends sind keine Mitglieder des Vereins, müssen kein Beitritts-gesuch stellen und keine Mitgliederbeiträge leisten. Es steht ihnen frei, dem Verein nach eigenem Ermessen ein Beitritts-gesuch zu stellen beizutreten oder den Verein finanziell zu unterstützen.

Friends sind berechtigt an den wöchentlichen Trailtreffs von trail-maniacs teilzunehmen. Sie sind nicht berechtigt an den zusätzlichen Angeboten und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu kommunizieren. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstösst, durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

8 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Rechte:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl des/der Präsidenten*in des Vereins
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- j) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- o) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

9 Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich und spätestens neun Monate nach dem Abschluss des Vereinsjahres im Rahmen eines Trailanlasses oder online statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder nach Beschluss des Vorstandes durch den/die Präsidenten*in per Email unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung hat bei einer ordentlichen Vereinsversammlung wenigstens 30 Tage, bei einer ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

10 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident*in den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand und der/die Präsident*in wird von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen (auch aus seinen eigenen Reihen), auch gegen eine angemessene Entschädigung, beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, Slack, WhatsApp) gültig. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in den Stichentscheid. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
8. Festlegung der Vereinsstrategie

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier*in
- d) Aktuariat
- e) IT
- f) Events
- g) Öffentlichkeitsarbeit

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

12 Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

13 Beirat

Dem Vorstand steht der Crew-Chef Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den durch den Vorstand berufenen Leiter*innen der regionalen Trailtreffs und ihren jeweiligen Stellvertreter*innen. Die Mitglieder des Beirats können, müssen aber nicht, Mitglied des Vorstandes sein. Sie sind für die administrative und organisatorische Führung der regionalen Trailtreffs zuständig. Sie unterstützen den Vorstand bei der Mitgliedergewinnung.

14 Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

15 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vereinsmitglieder (Crew) und die Friends müssen bei Teilnahme an Vereinsaktivitäten für ihre eigene, ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung sorgen.

16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Februar 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.